



TORHORST- GESAMTSCHULE  
Walther-Bothe-Straße 30-32, 16515 Oranienburg

Walther-Bothe-Straße 30-32  
16515 Oranienburg  
Tel.: 03301 – 601 75 60  
Fax: 03301 – 601 75 99  
Email: [info@torhorst-gesamtschule.de](mailto:info@torhorst-gesamtschule.de)

### **Betreff: Antrag auf Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe**

Sehr geehrte Schulleitung,

hiermit beantrage ich, \_\_\_\_\_, entsprechend §14  
GOSTV (2009, zuletzt geändert 2021) den Rücktritt in die vorhergehende Jahrgangsstufe.

Folgende rechtliche Grundlagen sind mir bekannt:

#### § 14

#### Rücktritt

(1) Ist die Zulassung zur Abiturprüfung nicht mehr zu erreichen, kann die Schülerin oder der Schüler in die vorhergehende Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn

1. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen gegeben sind und
2. die Höchstverweildauer gemäß § 2 Absatz 1 nicht überschritten wird.

Der Rücktritt erfolgt auf Antrag in der Regel zum Schulhalbjahr oder Ende des Schuljahres, spätestens bis zur Mitteilung der Zulassungsentscheidung gemäß § 19. Wird der Rücktritt nicht beantragt, wird ein Abschlusszeugnis erteilt, und das Schulverhältnis endet.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag freiwillig zurücktreten, wenn auf Grund eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gefährdet ist. Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Die Entscheidung gemäß den Absätzen 1 und 2 trifft die Jahrgangskonferenz.

(4) Im Falle des Rücktritts gelten für die Berechnung der Gesamtqualifikation die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen.

(5) Bei Rücktritt in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase wird die ursprüngliche Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase unwirksam.

(6) Wer unmittelbar vor der Zulassung zur Abiturprüfung zurücktritt oder nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, nimmt ab dem dritten Schultag nach der Entscheidung über den Rücktritt oder der Mitteilung der Nichtzulassung am Unterricht des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teil. Abweichend von Absatz 4 können Leistungen aus dem Unterricht nach Rücktritt bis zum Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung (Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung - GOSTV) vom 21. August 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 28]) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 47])

Entsprechend BbgSchulG § 46 werden die Eltern volljähriger Schüler über wichtige persönliche schulische Angelegenheiten informiert.

Ort, Datum

Unterschrift (ggf. der Sorgeberechtigten)